

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. April 1954

175/J

Anfrage

der Abg. Dr. Reimann, Dr. Kraus und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend die verfassungsrechtliche Stellung des Rundfunkwesens in
Österreich.

- - - - -

Die verfassungsrechtliche Stellung des Rundfunkwesens ist umstritten. Die Bundesverfassung nennt in ihren Artikeln 10, 11 und 12 das Rundfunkwesen nicht ausdrücklich. Demnach würde in folgerichtiger Handhabung des Art. 15 B.-VG, das Rundfunkwesen in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern vorbehalten sein. Denn die in Art. 15 B.-VG, statuierte generelle Kompetenz zugunsten der Länder bedeutet, dass im Zweifelsfall stets die Vermutung für eine ausschliessliche Zuständigkeit der Landesgesetzgebung und -vollziehung spricht. Die Unterstellung des Rundfunkwesens unter den Begriff Telegraphenwesen und der daraus abgeleitete Anspruch des Bundes für Gesetzgebung und Vollziehung erscheint daher rechtlich, aber auch in anderer Weise unbefriedigend. (Verschiedenheit der Organisation, technischen Ausrüstung und Zweckbestimmung.) Unbefriedigend vor allem deshalb, weil die ungeheure Bedeutung, die der Rundfunk in den letzten Jahren erlangt hat, eine eindeutige Klärung der Stellung des Rundfunkwesens in unserer Rechtsordnung dringend verlangt. Die Klärung der verfassungsrechtlichen Stellung des Rundfunkwesens stellt nicht zuletzt eine Grundfrage der in nächster Zeit erforderlichen Neuordnung des Rundfunkwesens dar.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

Anfrage:

Fällt das Rundfunkwesen hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung nach Auffassung des Bundeskanzleramtes in die Kompetenz des Bundes oder die der Länder, und ist der Herr Bundeskanzler bereit, bis zur Klärung dieser Frage jede gesetzgeberische Massnahme auf diesem Gebiet zu unterlassen?

- - - - -